

Von:
Gesendet:
An:

Donnerstag, 23. November 2023 17:37

Betreff:

AW: Jetty Westbecken Brunsbüttel: Überarbeitung Baggerlärmgutachten und Antrag auf Änderung Ihrer Freigabe für Nachtbaggerarbeiten vom 20.11.2023

Sehr geehrter [REDACTED],

wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.11.2023 aufgeführt, fehlt es in der Prognose bereits an der Betrachtung der tieffrequenten Geräusche, so dass hier die Prüfung abgebrochen werden muss. Auf die Problematik des Vorliegens tieffrequenter Geräusche durch den Bagger Goliath und die nicht ausgeschlossenen Überschreitungen der Hörschwelle hatten wir Sie bereits hingewiesen, die Berechnungen hatten wir Ihnen beigelegt.

Falls der Sachverständige der Auffassung sein sollte, dass die Betrachtung tieffrequenter Geräusche nicht erforderlich sei, da diese in der AVV Baulärm nicht erwähnt sind, so ist dieser Ansatz nicht ausreichend. Die Anforderung ergibt sich nach den Maßstäben von §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Danach können auch von tieffrequenten Geräuschen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Wenn es an einschlägigen speziellen und typisierenden Normierungen zur Zumutbarkeit tieffrequenter Geräusche fehlt, die von Baustellen ausgehen, kann die Zumutbarkeit tieffrequenter Geräusche daher nur unter Berücksichtigung der Art der jeweiligen Störung, der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets sowie gesetzlich vorgegebener Wertungen in Bezug auf die Lärmquelle entsprechend den Grundsätzen hierfür geeigneter Regelwerke aufgrund einer individuell-konkreten Abwägung ermittelt und bewertet werden. Da es keine anderen Beurteilungsvorschriften als die DIN 45680 gibt erscheint es sachgerecht deren Immissionswerte für eine Beurteilung heranzuziehen, da in Anhang A1.5 TA Lärm Auspuffanlagen langsam laufender Verbrennungsmotoren, die bei Baggern zum Einsatz kommen, als Verursacher explizit genannt sind.

Ungeachtet dessen, dass die Umsetzung/Überwachung eines schallreduzierten Betriebs der Bagger ungeklärt ist, ist bereits aufgrund der tieffrequenten Geräusche der Nachbarnschutz nicht sichergestellt. **Bis diese Thematik nicht abschließend betrachtet ist, sind nächtliche Baggerarbeiten nicht zulässig. Ich empfehle Ihnen daher Ihre Zulassung zurückzunehmen.**

Ob die in unserer Stellungnahme angeführten Punkte zur Plausibilisierung im vorgelegten Gutachten eingeflossen sind, kann ich heute nicht mehr prüfen.
Ich gehe davon aus, am Freitagnachmittag eine Stellungnahme vorlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente über [REDACTED]
oder über EGVP (Governikus):LLUR-SH Itzehoe Poststelle



Von: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: WG: Jetty Westbecken Brunsbüttel: Überarbeitung Baggerlärmgutachten und Antrag auf Änderung Ihrer Freigabe für Nachtbaggerarbeiten vom 20.11.2023

Sehr geehrte [REDACTED]

anbei die Nachreichung der EEPLG i.S. Baggerlärm mit der Bitte, hierzu so schnell es geht eine Stellungnahme abzugeben. Sollte das LfU meinen, dass aufgrund des Gutachteninhalts eine kurzfristige Intervention hinsichtlich der Bauarbeiten geboten ist, bitte ich um eine entsprechende kurzfristige Rückmeldung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]



Schleswig-Holstein
Solidarität mit der Ukraine

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Verkehr
Hopfenstraße 29
24103 Kiel

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: [EXTERN] Jetty Westbecken Brunsbüttel: Überarbeitung Baggerlärmgutachten und Antrag auf Änderung Ihrer Freigabe für Nachtbaggerarbeiten vom 20.11.2023

Sehr geehrter [REDACTED]

anbei erhalten Sie das überarbeitete Schallgutachten. Wir hoffen, das damit Ihre Nachfragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet werden können.

Die digitalen Urdaten, die die Grundlage für die schalltechnischen Untersuchungen bildeten, haben wir wegen des großen Datenvolumens als ZIP-Datei unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://cloud.bpm-gruppe.com/f/383a533478fd4fc1b221/?dl=1>

Im Auftrag des Vorhabenträgers EEPLG beantragen wir - abweichend von den Ergebnissen der im Schallgutachten enthaltenen Aussagen - folgende Änderungen am bisher genehmigten Betriebsregime im Nachtzeitraum (vgl. Zulassungsbescheid des APV vom 20.11.2023 in Verbindung mit Nebenbestimmung 7a aus dem VZM-Bescheid) für die Variante 1:

- Zu 1: Betrieb des Hydraulikbaggers „Goliath“ mit reduzierter Leistung im gesamten Bereich der Liegewanne und Betrieb eines Hydraulikbaggers (Typ „Helene“ oder „Seebergen“) entweder im Bereich der Baggerrinne oder im Bereich der Mole gemäß Annahmen und Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung, Anhang, Seite 8.
- Zu 2: Leistungsreduzierter Betrieb des Hydraulikbaggers „Goliath“ und Betrieb eines Hydraulikbaggers (Typ „Helene“ oder „Seebergen“) gemäß Annahmen und Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung, Anhang, Seite 8.
- Baggerarbeiten dürfen im gesamten Nachtzeitraum von 20 Uhr bis 7 Uhr durchgeführt werden. Daraus ergibt sich ein worst-case-Maximalpegel am relevanten Immissionsort IPO2a (Frischstraße 58, Südfassade, Anbau Süd, 1. OG) von $L_{rN} = 43,9 \text{ dB(A)}$ [Addition der Einzelschallpegel „Seebergen“ mit $40,2 \text{ dB(A)}$ und „Goliath“ mit $41,6 \text{ dB(A)}$].

Auf die zusätzliche Beantragung des Betriebes des Hydraulikbaggers „Goliath“ mit voller Leistung im südlichen Bereich der Liegewanne wie in der schalltechnischen Untersuchung beschrieben (Variante 2) soll damit bis auf Weiteres verzichtet werden (vgl. Annahmen und Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung, Anhang, Seite 9). Die Änderungen sollten schnellstmöglich und damit bereits ab dem 24.11.2023 wirksam werden.

Durch die freiwilligen Einschränkungen im Nachtbetrieb der Baggerarbeiten wird somit die sichere Einhaltung (=Unterschreitung) der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm gewährleistet.

Darüber hinaus soll die Lärmentwicklung im Nachtbetrieb überwacht werden. Hierzu wurde im Bereich der Baustelleneinrichtungscontainer von RWE westlich der Hamburger Straße eine Messstelle durch Normec Uppenkamp (anerkannte Messstelle nach §29b BImSchG) eingerichtet. Die Messergebnisse sollen taggenau ausgewertet werden. Sollten sich Auffälligkeiten ergeben, wird zeitnah über Lärminderungsmaßnahmen wie Anpassungen der Baggertechnologie (z.B. Lage und Ausrichtung der Geräte und Schuten) bis hin zur Reduzierung des Nachtbetriebs entschieden. Bei Bedarf können Ihnen und dem LfU die Ergebnisse der Schallmessungen zur Verfügung gestellt werden.

Für eine kurzfristige Abstimmung stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen/best regards

[REDACTED]
[REDACTED]

ö.b.u.v. Sachverständiger für Genehmigungsmanagement im Umweltschutzbereich,

speziell im Bereich Wasser und Oberflächenbehandlung

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftsführer: [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]